



Staatssekretariat für Wirtschaft Seco
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

valerie.berger@seco.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2014

Vernehmlassungsantwort zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen in dieser Vernehmlassung zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Wir nehmen gerne dazu Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz hat sich stets für die Personenfreizügigkeit ausgesprochen. Wie jede andere Öffnung der Schweiz erfordert aber auch die Freizügigkeit innere Reformen zum Schutz unserer sozialen Errungenschaften unter veränderten Bedingungen. „Arbeit in der Schweiz gibt es allein zu Schweizer Löhnen und Arbeitsbedingungen“, lautet die Grundhaltung der SP, die im Positionspapier zur Personenfreizügigkeit¹ Ende 2013 von der Delegiertenversammlung bestätigt worden ist. Es ist für die SP dabei selbstverständlich, dass das Konzept der flankierenden Massnahmen über den Arbeitsmarkt hinaus ausgeweitet werden muss: Auf den Wohnungsmarkt sowie auf die Bildung, die Infrastruktur und die Standortpolitik. Nur mit inneren Reformen in allen diesen Bereichen können die Früchte der Freizügigkeit wirklich gerecht verteilt und somit die öffentliche Akzeptanz für die Öffnung abgesichert werden. Und dass diese Früchte wirklich besser verteilt werden, ist nach dem 9. Februar 2014 noch einmal wichtiger geworden. Nicht desto trotz gilt für die SP, dass „die mit der Personenfreizügigkeit garantierte europaweite freie Arbeitsplatzwahl und Reisefreiheit grundlegende individuelle Freiheitsrechte (bilden), zu denen

ursSozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

¹ Positionspapier Personenfreizügigkeit: Früchte des Wachstums besser verteilen, Delegiertenversammlung SP Schweiz, Baden, 26. Oktober 2013.

es im globalisierten 21. Jahrhundert in einer offenen und dynamischen Gesellschaft keine Alternative gibt“².

Die SP begrüsst grundsätzlich die Vorschläge des Bundesrates zur Verstärkung der flankierenden Massnahmen. Doch diese kleinen Schritte vermögen nur einen Teil des Problems zu lösen: Zum Schutz der Arbeitsplätze und der Löhne in der Schweiz sind weitergehende Schritte notwendig. Es braucht erstens eine konsequente Umsetzung der flankierenden Massnahmen sowie zweitens eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Instrumente, um insbesondere Lohndumping effektiv bekämpfen zu können.

Der Schweizer Arbeitsmarkt zeichnet sich im internationalen Vergleich durch einen schwachen Arbeitnehmerschutz aus. So kennt die Schweiz im Gegensatz zu vielen OECD-Ländern keinen gesetzlichen Mindestlohn. Und die Folgen tragen insbesondere die Arbeitskräfte in den Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag (GAV).

Substanziell kann die Situation nur verbessert werden, wenn

- GAV aus „öffentlichem Interesse“ allgemeinverbindlich erklärt werden können, wenn die repräsentativen Sozialpartner der Branche diesem Schritt zustimmen oder zumindest das Arbeitgeberquorum bei der Allgemeinverbindlicherklärung gestrichen wird;
- präventiv Normalarbeitsverträge (NAV) aus „öffentlichem Interesse“ erlassen werden können, weil Missbräuche absehbar sind;
- die Kantone bei Verdachtsfällen auf Scheinselbständigkeit etc. die Arbeiten konsequent unterbrechen;
- die 2013 eingeführten Massnahmen zur Scheinselbstständigkeit und zur Subunternehmerhaftung evaluiert werden und der Bedarf nach weiteren Anpassungen geprüft wird;
- Personalvertretungen und Vertrauensleute, die Missstände aufdecken und melden, besser gegen Entlassungen geschützt werden und
- im Bereich der öffentlichen Beschaffung und der Beschaffung der Betriebe in Staatsbesitz nur noch eine Subunternehmerstufe zulässig ist (Ausnahme bei Generalunternehmungen: zwei Stufen).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Voraussetzungen zu Verlängerung eines NAV (Art. 360a Abs. 3 OR)

Da bisher nur die Voraussetzungen für den Erlass eines NAV gesetzlich geregelt waren, fehlten separate Bestimmungen für die Verlängerung. Dass diese gesetzliche Lücke nun geschlossen wird, ist wichtig, denn ohne diese Bestimmung wäre es theoretisch möglich, dass NAV, mit denen Dumping erfolgreich bekämpft werden konnte, ausser Kraft gesetzt werden – und damit dem Missbrauch wieder Tür und Tor geöffnet würde.

² Resolution Gemeinsam für eine soziale und offene Schweiz in einem sozialen und prosperierenden Europa, Delegiertenversammlung SP Schweiz, Malleray, 29. März 2014.

Die SP begrüsst diese Ergänzung und ist mit der Definition der Verlängerungsvoraussetzungen einverstanden.

Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von GAV (Art. 1a AVEG)

Mit der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von GAV können bisher nur die minimale Entlohnung und die entsprechende Arbeitszeit abgesichert, Vollzugskostenbeiträge erhoben sowie die vorgesehenen Sanktionen angewendet werden. Neu sollen auch Bestimmungen über die Regelung der Arbeits- und Ruhezeiten, der Ferien, der Pauschalbeiträge der Spesenentschädigung sowie zur Kautionspflicht erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der SP ausdrücklich begrüsst, denn sie verbessern den Schutz durch GAV in der Schweiz.

Ordentliche Bestimmungen zur Allgemeinverbindlichkeit (Art. 2 AVEG)

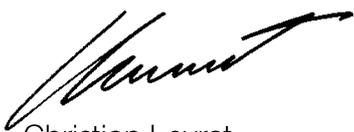
Nach geltendem Recht muss bei der Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit das Arbeitgeberquorum erneut geprüft werden. Wird das Quorum nicht mehr erreicht, kann die Verlängerung nicht erfolgen. Gemäss der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wäre in dieser Situation nur eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Jahren möglich. Aus Sicht der SP bringt diese minimale Lockerung der sehr strengen materiellen Voraussetzungen zwar eine gewisse Entlastung, aber geht zu wenig weit. Eine wirkliche Lösung des Problems kann nur durch Ausnahmemöglichkeiten vom Arbeiterquorum bzw. die vollständige Streichung des Quorums erreicht werden.

Sanktionen im Entsendegesetz (Art.5, 7 und 9 EntsG)

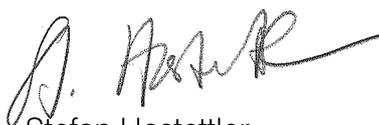
Da die heute geltenden verwaltungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten zu tief angesetzt sind, kann es für einen Arbeitgeber attraktiver sein, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unterbieten und die Sanktion zu bezahlen statt sich regelkonform zu verhalten. Die Erhöhung der Verwaltungssanktionen auf maximal 30'000 Fr. verstärkt die abschreckende Wirkung. Die SP begrüsst die neue Obergrenze.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
stv. Generalsekretär